

Satzung des Sportvereins „Badmintonteam Pirmasens e.V.“

§ 1 – Name, Sitz und Zweck

1. Der am 09.10.2008 gegründete Verein führt den Namen „Badmintonteam Pirmasens e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Badmintonsports und der sportlichen Jugendarbeit. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige oder unselbständige, Abteilung gegründet werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhalten von Trainingsstunden und sportlichen Veranstaltungen, Durchführung und Beteiligung an Wettkämpfen und Turnieren. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist Mitglied des Badminton-Verbandes Rheinhessen-Pfalz und des Sportbundes Pfalz.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - a) Erwachsenen
 - b) Jugendlichen
 - c) passiven Mitgliedern

Erwachsene Mitglieder sind Personen, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Als jugendliche Mitglieder zählen Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Juristische Personen haben den Status von passiven Mitgliedern.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand den schriftlichen Aufnahmeantrag des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
3. Die Mitglieder erkennen für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 3 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod oder - bei juristischen Personen – durch Auflösung
 - d) Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt zum 31.12. eines Kalenderjahres. Die Wahrung einer Frist ist dabei nicht notwendig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Es zählt das Datum des Poststempels. Als zulässige schriftliche Dokumente gelten auch Fax oder E-Mail.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Vorstands aus wichtigem Grund mit Zwei-Drittel-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Wichtige Gründe sind:
 - a) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung;
 - b) Verein schädigendes Verhalten;
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages innerhalb sechs Monaten nach Fälligkeit, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung;
 - d) grobes unsportliches, unkameradschaftliches oder sonstiges unehrenhaftes Verhalten.Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe schriftlich zu übermitteln. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 – Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung in einer eigenen Beitragsordnung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Mit dem Aufnahmeantrag wird der Verein ermächtigt, den Jahresbeitrag widerruflich vom Konto des Antragsstellers (bei Minderjährigen vom Konto des Erziehungsberechtigten) mittels Lastschrift einzuziehen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen ermöglichen.
4. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Verein beitreten, zahlen im Aufnahmejahr für jeden Monat der Vereinszugehörigkeit einen Beitrag, der 1/12 des Jahresbeitrages entspricht. Er ist mit der Aufnahme fällig und wie der Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben; insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzen das passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines im Rahmen eines geordneten Sport- und Spielbetriebes teilzunehmen. Das Nähere bestimmt der Vorstand und die von ihm ernannten sportlichen Übungsleiter.

§ 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzuberufen. In ihr wird über geschäftliche und sportliche Fragen berichtet, beraten und beschlossen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per Postzustellung. Es sind darin bekannt zu geben Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnungspunkte.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsangelegenheiten, können mit einfacher Stimmenmehrheit auch zu Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung mit aufgenommen werden.
8. Der Vorsitzende oder dessen Beauftragter leitet die Mitgliederversammlung. Über Verlauf und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ordnungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Beisitzer an:
 - a) der sportliche Leiter
 - b) der Jugendwart

- c) der Pressewart
 - d) der Materialwart
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
 5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands. Zu den Sitzungen wird auch der erweiterte Vorstand eingeladen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder und ein Mitglied des erweiterten Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 7. Übersteigt ein Rechtsgeschäft den Betrag von 1.500 € dann ist die Zustimmung des Vorstands und des erweiterten Vorstands erforderlich.
 8. Gegenüber dem Verein haften die Vorstandsmitglieder persönlich für eine sorgfältige Vereinsführung. Die Haftung der Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße durch aktives Tun oder Unterlassen beschränkt.
 9. Der Vorstand ist ermächtigt, sich zur Abwicklung des allgemeinen Geschäftsbetriebs eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 – Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 10 – Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
2. Ein Kassenprüfer kann von der Mitgliederversammlung höchstens drei Jahre in Folge zur Kassenprüfung bestimmt werden.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Verein „Herzenssache e.V.“, Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart, VR 6452